

**Die Umsetzung der europäischen
Elektro-Altgeräte-Richtlinie (WEEE)
und der Stoffverbotsrichtlinie (RoHS) –
Das deutsche Elektro- und
Elektronikgerätegesetz – ElektroG**

Vortrag zur

Lux junior 2005

23. – 25.09.2005 Dörnfeld/Ilm

*Klaus Meyer-Pohl, PHILIPS Licht
Steindamm 94, D – 20099 Hamburg
Telefon: +49 40 2899-3310
E-Mail: klaus.meyer-pohl@philips.com*

Das ElektroG

Bisherige Gesetzgebung und Praxis in Deutschland

- Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (**KrW-/AbfG**) trat am 07.10.1996 vollständig in Kraft
- Vorher bereits Entwicklung einer Organisation der umweltfreundlichen Verwertung von Entladungslampen
- 1995 Gründung der Arbeitsgemeinschaft Lampen-Verwertung (**AGLV**) im Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (**ZVEI**) e.V. (Verwerter und Lampenhersteller)
- Entwurf der "Elektroaltgeräte-Verordnung – **EAV**" (Juni 1999) wegen der kommenden europäischen Richtlinien zurückgestellt

Das ElektroG

Die EU-Richtlinien 'WEEE' und 'RoHS'

- Die beiden EU-Richtlinien '**WEEE**' und '**RoHS**' treten am 13.02.2003 in Kraft und müssen bis 13.08.2004 in nationales Recht der EU-Länder umgesetzt sein

- **EU-Richtlinie 2002/96/EG – 'WEEE':**

Die Richtlinie über "Waste of Electrical and Electronic Equipment" wird allgemein abgekürzt als '**WEEE**'-Richtlinie oder '**WEEE**' bezeichnet

- **EU-Richtlinie 2002/95/EG – 'RoHS':**

Die "Directive ... on the Restriction of the use of certain Hazardous Substances in electrical and electronic equipment" wird allgemein abgekürzt als '**RoHS**'-Richtlinie oder nur '**RoHS**' bezeichnet, in deutscher Sprache kurz als "**Stoffverbotsrichtlinie**"

Das ElektroG

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz

- Das '**Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)**' tritt nach langen Beratungen am 23. März 2005 endgültig in Kraft. Damit sind die WEEE- und die RoHS-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.
- Das **ElektroG** legt auch Anforderungen an die Produktverantwortung nach §22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (**KrW-/AbfG**) für Elektro- und Elektronikgeräte fest, das weiterhin gültig ist.
- Das **ElektroG** übernimmt die Grundsätze aus dem KrW-/AbfG, wo in §4 festgelegt ist: Vermeidung von Abfällen geht vor Verwertung, Verwertung geht vor Entsorgung

Das ElektroG

Bedeutung des am 23.03.2005 verkündeten ElektroG

- Verbraucher können Altgeräte kostenfrei zurückgeben
- Erst-Inverkehrbringer (z.B. Hersteller und Importeure) sind verantwortlich für Organisation und Finanzierung der Entsorgung ihrer Produkte
- Der Geltungsbereich umfasst alle Elektro- und Elektronikprodukte mit wenigen Ausnahmen

Das ElektroG

Die betroffenen Produkt-Kategorien

Betroffene Elektro- und Elektronikgeräte:

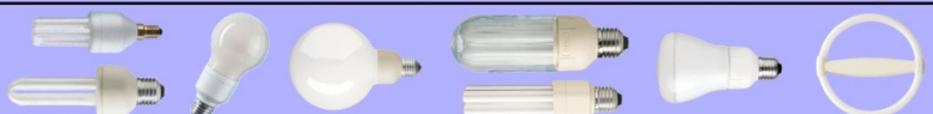
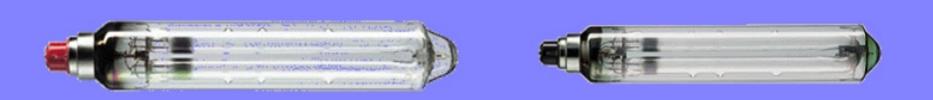
1. Haushaltskleingeräte
2. Haushaltsgroßgeräte
3. IT und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

• Lampen (Ausnahmen: Glüh-/Halogenlampen)

- Leuchten (Ausnahme: Leuchten in Haushalten)
- Geräte für die Steuerung von Licht

Das ElektroG

Betroffene Entladungslampen

Lampenart	Beschreibung		Lampentypen	Bauformen/ Lampenart
	Technik	Form		
Leuchtstofflampen	Niederdruck-Entladungslampen (einige mbar), enthalten Edelgas und Quecksilber; Leuchtstoffe wandeln Strahlung in sichtbares Licht um	stabförmig		> 15
Leuchtstofflampen, nicht stabförmig		diverse Formen		> 5
Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-NI)		diverse, mit Steck- Sockel		> 25
Energiesparlampen (CFL-I)		diverse, m. Schraub- sockel		> 25
HID-Lampen (High Intensity Discharge)	Hochdruck- Entladungslampen (>1 bar), enthalten Edelgas, Quecksilber, Natrium, seltene Erden			> 50
	Niederdruck- Entladungslampen (einige mbar), enthalten Edelgas und Natrium			> 5

Das ElektroG

Wer steht in der Verantwortung?

§3 Abs. 11+12: Begriffsbestimmung 'Hersteller'

1. Der Elektro- und Elektronikgeräte unter seinen Namen **herstellt** und **erstmals in Verkehr bringt**
2. Anbieter, die unter **Ihrem Markennamen weiterverkaufen**
3. **Importeure** die Elektro- und Elektronikgeräte einführen und in Verkehr bringen
4. Exporteure die unmittelbar an einen **Nutzer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausführen und abgeben.**
5. **Vertreiber**, wenn er schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte **nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet.**

Das ElektroG

Pflichten des 'Herstellers'

§7 Kennzeichnung

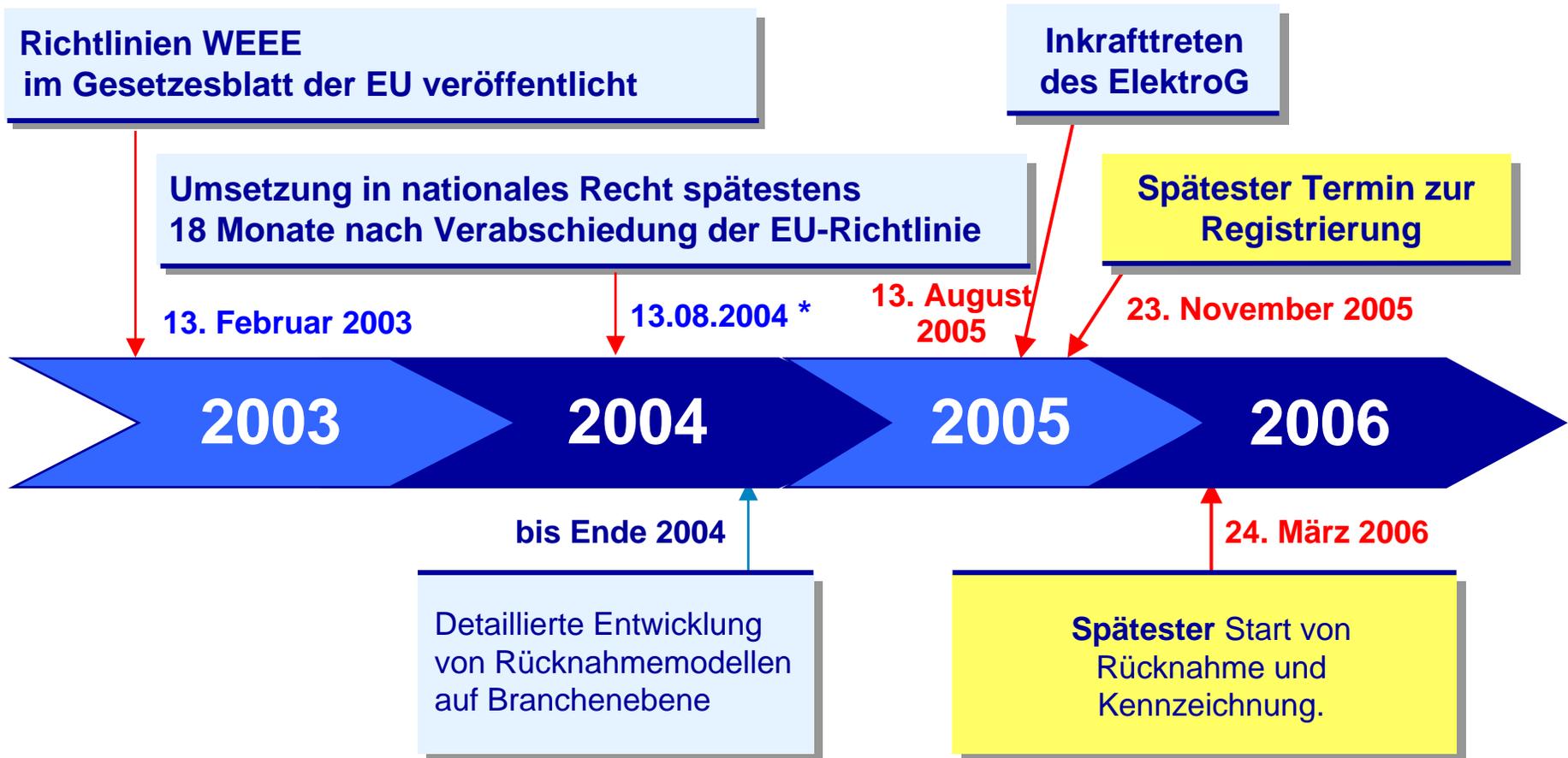
Ab 13. August 2005 (Aussetzung bis 23.03.2006) sind Elektro- und Elektronikgeräte so zu **kennzeichnen, dass** festgestellt werden kann, dass das Gerät **nach diesem Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde.**

Die Kennzeichnung erfolgt mit der durchgestrichenen Mülltonne, ergänzt durch einen darunter liegenden schwarzen Balken oder ein Herstelldatum auf dem Produkt



Das ElektroG

Die Zeitachse



* Verkündung des ElektroG am 23. März 2005

Das ElektroG

Besondere Rahmenbedingungen Lampen

- Entsorgungskosten bei Lampen betragen 10% bis 50% der Herstellkosten. Für andere WEEE-Produkte ist der Kostenanteil wesentlich niedriger.
 - ➔ Sichtbarer Ausweis der Entsorgungskosten bis 2011 (für "historische Altlampen") schafft Transparenz
- Der Anteil von Lampen am gesamten WEEE-Abfallstrom (Gewicht) ist sehr gering (<1%); bei den Stückzahlen ist er extrem hoch (80%)
- Es gibt eine starke Überlappung bei Altlampen von privaten und nicht-privaten (gewerblichen) Nutzern
- Sortieren von Altlampen bringt im Entsorgungsprozess erhebliche wirtschaftliche Nachteile (extreme Zusatzkosten)
 - ➔ Ein kollektives System unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen Bedingungen bringt entscheidende Vorteile

Das ElektroG

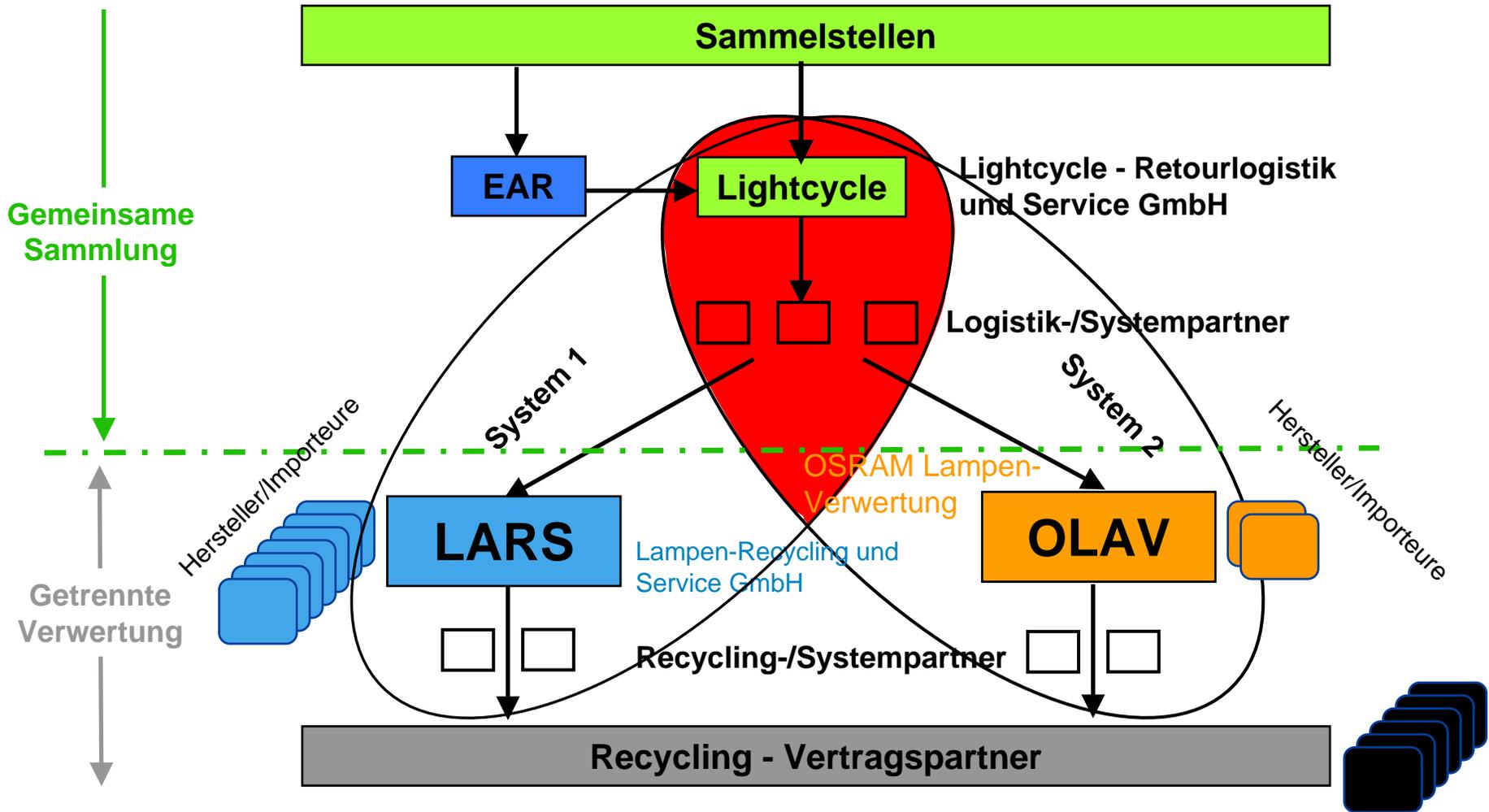
Hohe Bedeutung für die Lampenbranche

- Jährliche **Verkäufe** Entladungslampen: 570 Mio. Stück*
- Angenommene durchschnittliche **Kosten für Sammlung und Recycling** von Entladungslampen (**unverbindliches Beispiel**): 0,30 € /Stück*
- Resultierende **jährliche Gesamt-Kosten** für Sammlung/Rec. von Entladungslampen: **170 Mio. €***
- **Resultierende Kosten** für S./R. von Alt-lampen aus Verkäufen vor Inkrafttreten des ElektroG ("**historical waste**"): **1,0 Mrd. €***

- * - in West-Europa 2005
- Mengen geschätzt
- Preise sind fiktiv

Das ElektroG

Lösung der Lampenentsorgung in Deutschland



Das ElektroG

Konsequenzen für die Marktbeteiligten

- **Hersteller** im Sinne des Gesetzes:
 - Registrierung bis spätestens **23. November 2005**
 - Bereitstellung einer insolvenzsischeren Finanzierungs-Garantie
 - Kennzeichnung der Produkte spätestens ab **24. März 2006**
 - Organisation und Finanzierung der Altgeräteentsorgung spätestens ab **24. März 2006**
 - Getrennter Ausweis der Entsorgungskosten für Lampen ab **24. März 2006** möglich
- **Handel/Vertreiber** im Sinne des Gesetzes:
 - Prüfung der Registrierung aller Lieferanten
 - Freiwillige Rücknahme der Altgeräte möglich
- **Verbraucher** (gewerbliche und private): Abgabe der Altlampen oder -leuchten zwecks geordneter Entsorgung an den verfügbaren Sammelstellen ist Pflicht

Das ElektroG

Das Elektro-Altgeräte Register (EAR)

- Für die Registrierung der Hersteller und die gerechte Zuordnung der Entsorgungsverpflichtungen ist nach dem ElektroG eine 'Gemeinsame Stelle' zuständig, die **Stiftung Elektro-Altgeräte Register**
 - **Hersteller-Registrierung seit 25. Juli möglich und bis spätestens 23. November 2005 erforderlich**

Detailinformationen siehe im Internet unter:

→ **www.stiftung-ear.de**

Das ElektroG

§ 23 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. Entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt**
- 2. Entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt**
- 3. Entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 die Registrierungsnummer nicht führt**
- 4. Entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringt**
- 5. Entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Kosten für die Entsorgung ausweist**
- 6. Entgegen § 9 Abs. 7 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3 jeweils in Verbindung mit § 12 Abs.3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt**

Bei Nicht-Beachtung Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro!

Das ElektroG

Die Kosten der Lampenentsorgung

Finanzierung

- Die WEEE schreibt vor, dass die Finanzierung über einen sichtbaren Ausweis der Entsorgungskosten zu gestatten ist; diese werden dann gesondert ausgewiesen.
- Einfaches Modell: Ein Kostensatz für alle betroffenen Lampen

Auswirkung für die Handels-Partner

- Ab März 2006 wirken sich die Entsorgungskosten auf laufende und neue Verträge aus
- Dafür muss die entsprechende EDV-technische Bearbeitung gewährleistet sein

Behandlung der Entsorgungskosten

- Nur die tatsächlichen Entsorgungskosten dürfen ausgewiesen werden; sie werden deshalb ohne Zuschläge verrechnet

Das ElektroG

Sichtbarer Ausweis der Entsorgungskosten für Lampen

Der sichtbare Ausweis der Entsorgungskosten.....

- begrenzt den Preisanstieg
- schafft eine durchgängige Kostentransparenz für alle Handelsstufen und stärkt die Glaubwürdigkeit zum Kunden
- fördert umweltgerechtes Endverbraucher-Verhalten
- verringert das Umsatzrisiko für die energiesparenden 'WEEE'-Lampen
- stärkt innovative und effiziente Entsorgungsstrukturen in den EU-Ländern
- vermeidet unnötig hohe Steuerbelastung der Endverbraucher (MwSt)
- reduziert das "Trittbrettfahrer-Phänomen" und ist somit positiv für die Chancengleichheit im Handel
- Die WEEE-Richtlinie bzw. das ElektroG schafft eine einheitliche Europalösung bis 2011 (Kosten für "historische Altlampen")

Das ElektroG

Aktuelle Informationen zur Entsorgung von Lampen und Leuchten im Internet

- Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e. V.
→ www.zvei.org
- Stiftung Elektro-Altgeräte Register
→ www.stiftung-ear.de
- Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH (Lampen)
→ www.lightcycle.de
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
→ www.bmu.de
- Umwelt-Bundesamt
→ www.uba.de
- European Lamp Companies Federation (Lampen)
→ www.elcfed.org

Das ElektroG

§5 Stoffverbote

- Das **ElektroG** hat im §5 'Stoffverbote' auch die Anforderungen der Stoffverbotsrichtlinie (RoHS) vollständig übernommen.
Das ElektroG legt somit fest (§5, Abs. 1):

"Es ist verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromierten Diphenylether (PBDE) je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten."

- Das Verbot betrifft auch Glühlampen – wegen des bleihaltigen Lotes am Fußkontakt
- Es werden in Absatz 1 noch Ausnahmen benannt und in Absatz 2 auf die 'Anwendungen' hingewiesen, die ebenfalls von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen und im Anhang der RoHS-Richtlinie aufgeführt sind

Das ElektroG

§5 Stoffverbote – Ausnahmen nach der RoHS-Richtlinie

Ausnahmen (Überprüfung und ggf. Verschärfung alle 4 Jahre):

- Quecksilber in Kompakt-Leuchtstofflampen (Kompakt-LL): bis 5 mg
- Quecksilber in stabförmigen LL: bis 10 mg
- Quecksilber in stabförmigen 3-Banden-LL:
 - Mit normaler Lebensdauer bis 5 mg
 - Longlife-Lampen bis 8 mg
- Quecksilber in Spezial-LL (noch zu definieren)
- Quecksilber in anderen Lampen
- Blei im Glas von Glühlampen und Leuchtstofflampen
- Blei in Hochtemperaturloten (Bleianteil > 85%)

Das ElektroG

§5 Stoffverbote

- Die **Übergangsfrist** für die Stoffverbote läuft bis 30.06.2006. Alle Elektro- und Elektronikprodukte, die ab 01. Juli 2006 zum ersten Mal "inverkehrgebracht" (ausgeliefert) werden, müssen die Stoffverbote einhalten
- Eine Kennzeichnung der Produkte bezüglich der Einhaltung der Stoffverbote ist im Gesetz nicht vorgesehen